

## **Artikelsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 05.10.2001**

Aufgrund der §§ 7 (insb. Abs. 3), 24, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 70 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I. S. 202) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), des § 51 Abs. 4 der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GVBl. 2000, Nr. 18, S. 256), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (BFStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I Nr.25 vom 28.04.1994 S. 854), zuletzt geändert am 18.06.1997 durch Art.1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des BFStrG (4. FstrÄndG), (BGBl. I Nr. 40 vom 26.06.1997, S. 1452), sowie der §§ 5 und 6 Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV.NW. S. 61/SGVNW 24), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung vom 26.09.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.06.2000, veröffentlicht im Amtsblatt 8/2000 vom 11.07.2000**

In § 12 Abs. 3 Nr. a wird der Betrag „13,50 DM“ durch den Betrag „6,90 EURO“ ersetzt.  
In § 12 Abs. 3 Nr. f wird der Betrag „45,00 DM“ durch den Betrag „23,00 EURO“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 11.11.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.1999, veröffentlicht im Amtsblatt 15/1999 vom 30.09.1999**

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neukirchen wird wie folgt geändert:

In Tarifstelle 1.a) wird der Betrag „8,00 DM“ durch den Betrag „4,00 EURO“ und der Betrag „5,00 DM“ durch den Betrag „2,50 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 1.b) wird der Betrag „24,00 DM“ durch den Betrag „12,00 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 1.c) wird der Betrag „1,00 DM“ durch den Betrag „0,50 EURO“ und der Betrag „1,50 DM“ durch den Betrag „1,00 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 2.a) wird der Betrag „2,80 DM“ durch den Betrag „1,50 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 2.b) wird der Betrag „5,60 DM“ durch den Betrag „3,00 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 3. wird der Betrag „1,00 DM“ durch den Betrag „0,50 EURO“ und der Betrag „2,00 DM“ durch den Betrag „1,00 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 4. wird der Betrag „33,00 DM“ durch den Betrag „17,00 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 5. wird der Betrag „35,00 DM“ durch den Betrag „18,00 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 6. wird der Betrag „4,00 DM“ durch den Betrag „2,00 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 7. wird der Betrag „ 5,50 DM“ durch den Betrag „3,00 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 8. wird der Betrag „33,00 DM“ durch den Betrag „17,00 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 9. wird der Betrag „36,00 DM“ durch den Betrag „18,00 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 10.a) und 10. b) wird der Betrag „36,00 DM“ durch den Betrag „18,00 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 10.c) wird der Betrag „24,00 DM“ durch den Betrag „12,00 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 11. wird der Betrag „0,70 DM“ durch den Betrag „0,40 EURO“ und der Betrag „0,50 DM“ durch den Betrag „0,30 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 12.a) wird der Betrag „20,00 DM“ durch den Betrag „10,00 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 12.b) wird der Betrag „26,00 DM“ durch den Betrag „13,00 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 12.c) wird der Betrag „36,00 DM“ durch den Betrag „18,00 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 12.d) wird der Betrag „44,00 DM“ durch den Betrag „22,50 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 12.e) wird der Betrag „54,00 DM“ durch den Betrag „27,50 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 13. wird der Betrag „36,00 DM“ durch den Betrag „18,00 EURO“ ersetzt.

In Tarifstelle 14. wird der Betrag „16,00 DM“ durch den Betrag „8,00 EURO“ und der Betrag „65,00 DM“ durch den Betrag „33,50 EURO“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Satzung vom 21.12.1988, veröffentlicht im Amtsblatt 21/88 vom 22.12.1988 zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten und Kirmessen der Stadt Neukirchen-Vluyn (Marktordnung)**

§ 10 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,-- EUR geahndet werden.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt 8/98 vom 07.08.1998**

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 EUR gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

**Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Neukirchen-Vluyn erhält folgende Fassung:**

### **G e b ü h r e n s ä t z e**

**Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.07.1998 gelten folgende Regelsätze:**

1. **Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**  
je angefangene Stunde pauschal 62,00 Euro
  2. **Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**  
je angefangene halbe Stunde pauschal 31,00 Euro
  3. **Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen in Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**  
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.
- **Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**
- 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene Stunde 62,00 Euro
  - 4.2 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde 62,00 Euro

### **Artikel 5**

**Änderung der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 30.10.1995 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 4 der Landesbauordnung, veröffentlicht im Amtsblatt 21/95 vom 20.11.1995**

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Beträge für die Gebietszone I „10.300,- DM“ ersetzt durch „5.260 EUR“ und für die Gebietszone II „9.300,- DM“ ersetzt durch „4.750 EUR“.

### **Artikel 6**

**Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung - vom 14.07.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.10.1998, veröffentlicht im Amtsblatt 14/1998 vom 16.11.1998**

Unter Buchstabe A, Nr. 3 wird das Wort „DM“ durch „EUR“ ersetzt.

Unter Buchstabe A, Nr. 4 wird der Betrag „15,-- DM“ durch „8,-- EUR“ ersetzt.

Unter Buchstabe B,.Nr. 1 wird „DM 8,80“ durch „4,50 EUR“ ersetzt.

Unter Buchstabe B,.Nr. 2 wird „DM 7,70“ durch „3,90 EUR“ ersetzt.

Unter Buchstabe B,.Nr. 3 wird „DM 9,90“ durch „5,00 EUR“ ersetzt.

Unter Buchstabe B,.Nr. 4 wird „DM 6,60“ durch „3,40 EUR“ ersetzt.

Unter Buchstabe B,.Nr. 5 wird „DM 11,--“ durch „5,60 EUR“ ersetzt.

Unter Buchstabe B,.Nr. 6 wird „DM 14,30“ durch „7,30 EUR“ ersetzt.

Unter Buchstabe B,.Nr. 7 wird „DM 12,10“ durch „6,20 EUR“ ersetzt.

Unter Buchstabe B,.Nr. 8 wird „DM 5,50“ durch „2,80 EUR“ ersetzt.

Unter Buchstabe B,.Nr. 9 wird „DM 8,80“ durch „4,50 EUR“ ersetzt.

Unter Buchstabe B,.Nr. 10 wird „DM 16,50“ durch „8,40 EUR“ ersetzt.

Unter Buchstabe B,.Nr. 11 wird „DM 4,40“ durch „2,20 EUR“ ersetzt.

Unter Buchstabe B,.Nr. 12 wird „DM 5,50“ durch „2,80 EUR“ ersetzt.

Unter Buchstabe B,.Nr. 13 wird „DM 4,40“ durch „2,20 EUR“ ersetzt.

Unter Buchstabe B,.Nr. 14a) wird „DM 12,10“ durch „6,20 EUR“ ersetzt.

Unter Buchstabe B,.Nr. 14b) wird „DM 13,20“ durch „6,70 EUR“ ersetzt.

Unter Buchstabe B,.Nr. 14c) wird „DM 9,90“ durch „5,00 EUR“ ersetzt.

Unter Buchstabe B,.Nr. 15 wird „DM 3,-- bis DM 15,--“ durch „1,50 bis 8,00 EUR“ ersetzt.

#### **Artikel 7**

#### **Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 15.12.1997, geändert durch Satzung vom 27.11.1998, veröffentlicht im Amtsblatt 15/1998 vom 04.12.1998**

##### § 5 (2) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die monatlichen Benutzungsgebühren in Höhe von 13,84 DM ersetzt durch 7,08 Euro, 14,45 DM ersetzt durch 7,39 Euro, 15,33 DM ersetzt durch 7,84 Euro und 150,00 DM ersetzt durch 76,69 Euro.

Außerdem sind die Worte „Niederrheinallee 40“ und „Krefelder Str. 2“ durch die Worte „Am Hugengraben 5 f“ und die Zahl „13,05 DM“ durch die Zahl „7,84 Euro“ zu ersetzen.

##### § 5 (3) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die monatlichen Verbrauchskosten in Höhe von „22,38 DM“ ersetzt durch „11,44 Euro“, „18,25 DM“ ersetzt durch „9,33 Euro“ und „17,40 DM“ ersetzt durch „8,90 Euro“.

Außerdem sind die Worte „Niederrheinallee 40“ und „Krefelder Str. 2“ durch die Worte „Am Hugengraben 5 f“ und die Zahl „19,79 DM“ durch die Zahl „8,90 Euro“ zu ersetzen.

§ 5 (4) wird wie folgt geändert:

Die Zahl „ 1,10 DM/m<sup>2</sup> „ wird durch die Zahl „ 0,56 Euro/m<sup>2</sup> „ ersetzt.

### **Artikel 8** **Inkrafttreten**

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 26.09.2001 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 05.10.2001

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Otte  
Erste Beigeordnete